

Analogabrechnungsempfehlung für den SARS-CoV-2-Antigen-Nachweis im Schnelltestformat (z. B. mittels Immunchromatographie)



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 11.12.2020 die nachfolgende Abrechnungsempfehlung verabschiedet:

Analogabrechnungsempfehlung für den SARS-CoV-2-Antigen-Nachweis im Schnelltestformat (z. B. mittels Immunchromatographie)

Abrechnung analog Nr. 4648 GOÄ

„Untersuchungen mit ähnlichem methodischem Aufwand“,

Gebühr beim 1,15fachen Satz: 16,76 Euro

Mit dieser Gebühr sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zum Kapitel M der GOÄ auch die Kosten für das Test-Kit bzw. das Test-Kärtchen abgegolten.

Ergänzende Hinweise der BÄK:

Zusätzlich zum analogen Ansatz der Nr. 4648 GOÄ kann der Nasopharynx-Abstrich zur Entnahme von Abstrichmaterial nach der Nr. 298 GOÄ berechnet werden.

Bei asymptomatischen Patienten kann für eine ggf. durchgeführte Beratung die Nr. 1 GOÄ, für eine ggf. ausgestellte kurze Bescheinigung über das Testergebnis die Nr. 70 GOÄ abgerechnet werden.

Zur Abrechnung eines ggf. erhöhten Hygieneaufwands im Rahmen der COVID-19-Pandemie kann vorerst bis zum 31.12.2020 zusätzlich die Nr. 245 GOÄ analog zum 1,0fachen Satz berechnet werden (Voraussetzung ist ein Arzt-Patienten-Kontakt).

Bei symptomatischen Patienten können weitere Leistungen erforderlich sein.

Für Abrechnungsfragen steht Ihnen Ihre Sachbearbeiterin wie gewohnt zur Verfügung.

Ihre PVS Westfalen-Nord GmbH